

Berlin, 1. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

BDEW/VKU- Stellungnahme zum Referentenentwurf der Preisbremsen-Entlastungs- rückforderungs-Verordnung (PBRÜV)

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)**, Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Der **Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)** vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser & Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38. Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R0000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Im Einzelnen	3
2.1	Anwendungsbereich der PBPÜV auf sämtliche Rückforderungsansprüche erweitern.....	3
2.2	Ausschlussfristen für den gesetzlichen Forderungsübergang sind zu verlängern.....	5
2.3	Zu § 6 Abs. 1 Ziff 2 e) – Präzisierung „endabgerechnet“ erforderlich.....	6
2.4	Zu § 11 Abs. 4 – Gesetzlicher Forderungsübergang bei Insolvenzen....	7

1 Einleitung

Der Entwurf für eine PBRÜV schafft zunächst für die Energieversorgungsunternehmen eine einfache Möglichkeit, Rückforderungsansprüche gegen Letztverbraucher auf die Prüfbehörde zu übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Rückforderung zum 30. Juni 2024 gegenüber dem Letztverbraucher geltend gemacht wird und innerhalb von 2 Monaten nach Geltendmachung zweimalig angemahnt wird. Des Weiteren darf die Endabrechnung mit den Beauftragten (Prüfbehörde/ÜNB) zum Zeitpunkt der Übertragung der Rückforderung noch nicht durchgeführt worden sein.

Die Zielstellung der Regelung ist zu begrüßen. Die Bundesregierung hatte der Energiewirtschaft von Beginn an in Aussicht gestellt, dass die Lieferanten die Risiken aus der Uneintreibbarkeit von Rückforderungen nicht tragen müssen. Die Lieferanten haben mit der Administration der Preisbremsen nach dem EWPBG und StromPBG eine staatliche Aufgabe wahrgenommen, aus der ihnen keine Nachteile erwachsen dürfen.

Der Intention des Verordnungsgebers folgend ist allerdings rechtssicher und verbindlich für alle Arten von Rückforderungsansprüchen sicherzustellen, dass die Energielieferanten keinen zusätzlichen Inkasso- und Insolvenzrisiken ausgesetzt sind. Insoweit dürfen die Übertragungsmöglichkeiten auf den Bund nicht auf bestimmte Rückforderungsansprüche begrenzt sein, sondern es muss für sämtliche Rückforderungsansprüche, die im Zusammenhang mit den Energiepreisbremsen entstehen können, eine Übertragung möglich sein. Insoweit müssen auch solche Ansprüche, die erst nach der in der Verordnung vorgesehenen Endfrist (28. Februar 2025) offenkundig wurden, an den Bund abgetreten werden können.

2 Im Einzelnen

2.1 Anwendungsbereich der PBPÜV auf sämtliche Rückforderungsansprüche erweitern

Die PBRÜV gilt nur für Rückforderungsansprüche gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 StromPBG und § 20 Abs. 1a S. 1 EWPBG, d.h. für die Fälle, in denen die Rückforderung auf einem abweichenden Feststellungsbescheid der Prüfbehörde beruht. Dies betrifft nur einen Ausschnitt der möglichen Fallgestaltungen.

Ebenso notwendig sind entsprechende Regelungen für die Ansprüche gemäß § 12 Abs. 4 StromPBG und § 20 Abs. 3 EWPBG (Rückforderung wegen fehlender Abgabe einer finalen Selbsterklärung), die die weit überwiegende Zahl der Rückforderungsfälle darstellen werden.

Neben den gesetzlich geregelten Rückforderungsansprüchen ergeben sich eine Vielzahl von Fallkonstellationen, in denen nachträglich eine Korrektur der Endabrechnung notwendig wird und sich hieraus Rückforderungen ergeben können:

- Umstände, die für die Berechnung der Entlastung maßgeblich sind, werden erst ver spätet bekannt – z. B. durch Gerichtsverfahren oder neue Auslegungsregelungen der FAQ.
- Gerade im Massengeschäft der Grundversorgung kommt es nicht selten vor, dass Kunden in Mietwohnungen über Jahre hinweg „ermittelt“ werden müssen, weil weder Mieter noch Vermieter Auskunft geben, wer die verbrauchten Energiemengen entnommen hat. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass erst nach einigen Jahren (ggf. erst nach rechtskräftiger Zahlungsklage) feststeht, wem gegenüber der Anspruch auf Bezahlung der Energielieferungen in 2023 geltend gemacht werden kann. Der Kunde hat nach dem Wortlaut des EWPBG auch in diesem Fall einen Anspruch auf Entlastung nach dem EWPBG. Ausschlussfristen für die Kunden gibt es im Gesetz nicht.
- Ähnliche Probleme stellen sich wegen der Deckelung der Entlastungen auf die Ist-Kosten der Belieferung im Jahr 2023, wenn der Messstellenbetreiber nachträglich die Zählerstände rückwirkend korrigiert. Auch in diesen Fällen kann sich eine gewährte Entlastung nachträglich noch ändern – und zwar in beide Richtungen.
- Zudem kann es Fälle geben, in denen Lieferanten mit Kunden über die Höhe der gewährten Entlastung gerichtlich streiten (müssen). Die gesetzlichen Regelungen beinhalten Rechtsunsicherheiten, die ggf. erst vor Gericht abschließend geklärt werden können. Dies gilt sowohl für den Gewerbekundenbereich als auch im Haushaltskundenbereich. Bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. sind bereits über tausend Schlichtungsanträge im Zusammenhang mit den Energiepreisbremsen anhängig.

Unabhängig von der PBRÜV bedarf es Regelungen, mit denen die EVU auch das Risiko von Zahlungsklagen von Kunden wegen zu geringer Entlastungen übertragen können. Es handelt sich um Streitigkeiten über das Ausmaß staatlicher Subventionen, bei denen das EVU nur in einer unfreiwilligen Mittlerrolle ist.

- Ein weiteres nicht unerhebliches Risiko ergibt sich aus späteren Insolvenzanfechtungen. Soweit der Letztverbraucher die Rückzahlung fristgemäß geleistet hat, könnte die Zahlung in einem späteren Insolvenzverfahren nach §§130, 131 133 InsO von dem Insolvenzverwalter gegenüber dem Energielieferanten auch mehrere Jahre später angefochten werden. Bekannterweise ist die Energiewirtschaft in besonderem Maße

dem Risiko von Anfechtungsansprüchen ausgesetzt, woran die InsO-Novelle aus 2017 leider nicht viel geändert hat (siehe auch Ziff. 2.4).

Für all diese Fälle bedarf es einer Lösung, wie die Energielieferanten von diesen Risiken freigestellt werden können, die sich unter Umständen auch noch Jahre nach der Endabrechnung ergeben können. Mit der (kostenlosen) Abwicklung der Energiepreisbremsen sind die Lieferanten bereits mit ganz erheblichem personellem und materiellem Mehraufwand belastet worden, so dass in jedem Fall vom Verordnungsgeber sicherzustellen ist, dass im Nachgang zur Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze nicht noch weitere erhebliche Kostenrisiken auf die Energielieferanten zukommen.

Sofern die Ermächtigungsgrundlage nach § 48 Abs. 1 StromPBG für eine explizite Regelung für die genannten Fälle in der PBRÜV nicht möglich sein sollte, sind zumindest verbindliche untergesetzliche Regelungen für den Verwaltungsvollzug zu treffen bzw. zivilrechtliche Ansprüche zugunsten der Energielieferanten zu begründen. Notwendig ist hier in jedem Fall eine Selbstbindung der Verwaltung durch Mitteilung von Leitlinien bzw. Erlass von Verwaltungsvorschriften gegenüber der Prüfbehörde, sodass ein rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang in diesen Fällen unter den gleichen Voraussetzungen ermöglicht wird.

In zivilrechtlicher Hinsicht wäre es zu begrüßen, wenn die Prüfbehörde verpflichtet wird, mit individuellen Anschreiben an die Energielieferanten die Möglichkeit einer Abtretung anzubieten.

2.2 Ausschlussfristen für den gesetzlichen Forderungsübergang sind zu verlängern

Die Frist für die erstmalige Rückforderungsaufforderung zum 30. Juni 2024 (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a PBRÜV) ist nicht sinnvoll, weil davon auszugehen ist, dass gerade für die erfassten Fälle (Feststellungsbescheid der Prüfbehörde) die Prüfbehörde eine Fristverlängerung zur Meldung an das Energieversorgungsunternehmen aussprechen wird. Hier muss rechtssicher geregelt werden, dass in den Fällen der Fristverlängerung ein Forderungsübergang auch dann möglich ist, wenn die Rückforderung erst bis zum 30. September 2024 geltend gemacht wurde. Insofern müssen sich auch die Fristen der PBRÜV für den gesetzlichen Forderungsübergang im gleichen Maße verlängern wie die Fristen zur Endabrechnung nach EWPBG bzw. StromPBG.

Weiterhin ist klarzustellen, dass nach Fristablauf für den gesetzlichen Forderungsübergang weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit für eine zivilrechtliche Abtretung besteht und der Energielieferant nicht auf den gewährten Entlastungskosten am Ende sitzen bleibt.

2.3 Zu § 6 Abs. 1 Ziff 2 e) – Präzisierung „endabgerechnet“ erforderlich

Im StromPBG fehlt eine dem § 34 EWPBG vergleichbare Vorschrift zur Endabrechnung. Durch den Verweis auf §§ 20 und 22a StromPBG könnte deshalb der Eindruck entstehen, dass schon eine Geltendmachung von Vorauszahlungen anspruchsausschließend wäre. Dies ist nicht im Sinne des Verordnungsgebers und sollte dringend mit nachfolgender Formulierung klargestellt werden.

(Das Gleiche gilt für § 7 Abs. 1 PBRÜV und § 15 Abs. 1 PBRÜV).

Formulierungsvorschlag:

§ 6 Abs. 1 Ziff 2 e) PBRÜV

*e) dass es mit Blick auf den Rückforderungsanspruch noch nicht mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich seiner Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche nach den §§ 20 und 22a des Strompreisbremsengesetzes **endabgerechnet** oder mit dem Beauftragten hinsichtlich seiner Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche nach den §§ 31 oder 32 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgerechnet hat.*

§ 7 Abs. 1 PBRÜV

*(1) Bei einem Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a Satz 1 des Strompreisbremsengesetzes ist ein Forderungsübergang auf den Bund ausgeschlossen, wenn das Energieversorgungsunternehmen mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich seiner Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche nach den §§ 20 und 22a des Strompreisbremsengesetzes bereits vor Eingang der vollständigen Angaben nach § 6 Absatz 1 bei der Prüfbehörde **endabgerechnet** hat.*

§ 15 Abs. 1 PBRÜV

*(1) Bei einer Aufforderung nach § 11 Absatz 10 Satz 1 des Strompreisbremsengesetzes ist ein Forderungsübergang auf den Bund ausgeschlossen, wenn das Energieversorgungsunternehmen mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich seiner Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüche nach den §§ 20 und 22a des Strompreisbremsengesetzes bereits vor Zugang der Aufforderung **endabgerechnet** hat.*

2.4 Zu § 11 Abs. 4 – Gesetzlicher Forderungsübergang bei Insolvenzen

Die Regelung sieht vor, dass Energielieferanten die Prüfbehörde unverzüglich unterrichten müssen, wenn Kenntnis über ein Insolvenzverfahren des Letztverbrauchers vorliegt.

Möglicherweise erlangt der Energielieferant (bzw. eine Abteilung) Kenntnis von einem Insolvenzverfahren, hat aber nicht die „Verknüpfung“, dass der Rückforderungsanspruch abgetreten worden ist. Weiterhin kann das Insolvenzverfahren zwischen der ersten und zweiten Mahnung eröffnet werden. Da mit Insolvenzeröffnung Einzelzwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt sind, dürfte ein zweite Mahnung nicht mehr möglich sein. Schließlich ist zu klären, ob die offene Forderung durch den Energielieferanten oder durch die Prüfbehörde zur Tabelle als Insolvenzforderung anzumelden ist.

In den Fällen von Unternehmensinsolvenzen sollte daher grundsätzlich ein gesetzlicher Forderungsübergang auf den Bund vorgesehen werden mit der Verknüpfung, dass auch Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters an den Bund zu richten sind.